Zur Erstattung der Umsatzsteuer bei Reparaturschaden trotz Ersatzbeschaffung

Beigesteuert von Rechtsanwalt Martin Ellinger Donnerstag, 21. März 2013

In einer Entscheidung vom 05.02.2013 (Az: VI ZR 363/11) hat der für das Verkehrsrecht zuständige 6. Zivilsenat des BGH...

In einer Entscheidung vom 05.02.2013 (Az: VI ZR 363/11) hat der für das Verkehrsrecht zuständige 6. Zivilsenat des BGH einen Anspruch auf Ersatz der anteiligen Umsatzsteuer bejaht, wenn ein Unfallgeschädigter die Ersatzbeschaffung statt Reparatur wählt. Der Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer ist aber auf den Betrag begrenzt, der bei Durchführung der Reparatur angefallen wäre.

Der SachverstÄndige ermittelte Reparaturkosten in Höhe von ? 9.768,94 zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von ? 1.856,10. Der Wiederbeschaffungswert betrug ? 30.000,-. Der GeschÃndigte ließ keine Reparatur vornehmen, sondern verkaufte das verunfallte Fahrzeug und erwarb ein Ersatzfahrzeug zum Preis von ? 25.592,44 zuzüglich Umsatzsteuer. Er verlangte vom SchÃndiger die Erstattung der Umsatzsteuer einer Reparatur, also in Höhe von ? 1.856,10. Dieser wendete dagegen ein, Umsatzsteuer sei nur zu ersetzen, soweit sie tatsÃnchlich angefallen ist. Hier sei aber keine Reparatur erfolgt.

Der BGH bejaht einen Anspruch auf Ersatz der anteiligen Umsatzsteuer: dem GeschĤdigten stehe es frei, dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht zu folgen und statt der wirtschaftlich gebotenen Reparatur einen hĶherwertigen Ersatz zu erwerben. Nach ŧ 249 Abs. 2 S. 2 BGB schlieÄŸt der bei der BeschĤdigung einer Sache zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsĤchlich angefallen ist. Im Streitfall handelt es sich um eine konkrete Schadensabrechnung auf der Grundlage der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs. Der KlĤger hat die darauf entfallende Umsatzsteuer bezahlt. Zur Wiederherstellung des ursprļnglichen Zustands ist also tatsĤchlich Umsatzsteuer angefallen. Nach der Gesetzesbegrļndung (BT-Drucks. 14/7752 S. 24) ist die Umsatzsteuer auch bei einer Fallgestaltung wie der vorliegenden zu ersetzen: Der GeschĤdigte soll den Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer auch dann nicht verlieren, wenn er das Gebot der Wirtschaftlichkeit verletzt und nicht den zumutbaren Weg der Schadenbeseitigung wĤhlt, der den geringsten Aufwand erfordert. Sein Anspruch ist jedoch auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei der Wahl des wirtschaftlich gļnstigeren Weges angefallen wĤre. Vorliegend war die Reparatur die wirtschaftlich gļnstigere Wiederherstellung. Daher ist der Anspruch auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei Durchfļhrung der notwendigen Reparatur angefallen wĤre.

Über den Autor:

Rechtsanwalt Martin Ellinger Martin Ellinger ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht in Stuttgart-Möhringen. Ab dem Beginn seiner Berufstätigkeit hat sich Rechtsanwalt Ellinger auf das Verkehrsrecht spezialisiert. Seit 2002 ist er als ADAC-Vertragsanwalt tätig. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der Verteidigung von Verkehrsstrafsachen und Bußgeldverfahren, der Regulierung von Verkehrsunfällen, auch mit schwerem Personenschaden, sowie der Fahrerlaubnisrecht. Nähere Einzelheiten sowie interessante Rechtstipps und ständig neue Urteile finden Sie auf unserer Website: http://ellinger.adac-vertragsanwalt.de/.

Telefonisch erreichen Sie unsere Kanzlei Montag bis Donnerstag von 9.00 -12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, Freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr unter der Rufnummer: 0711/220 63 00.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 20:51